
Verordnung über den Schutz der Moore und Trockenstandorte (Biotopschutzverordnung, BSchV)

vom 4. April 2017¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore, der Flachmoore sowie der Trockenwiesen- und -weiden von nationaler Bedeutung² und Art. 9 Abs. 1 und Art. 14 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)³,

beschliesst:

I. GESCHÜTZTE GEBIETE

§ 1 Zweck, Schutzziel

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz und Unterhalt von Trockenwiesen und -weiden sowie Mooren (Biotope) von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Art. 18a und 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁴.

² Zu den Schutzzielen gehören insbesondere die Erhaltung der standortgerechten einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart der Biotope.

§ 2 Schutz- und Puffergebiete 1. Gebiete

¹ Geschützt sind:

1. alle Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung gemäss Anhang 1;
2. alle Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung gemäss Anhang 2;

3. alle Hoch- und Flachmoore von regionaler Bedeutung gemäss Anhang 3;
4. alle Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung gemäss Anhang 4.

²Die Puffergebiete bezwecken, negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu verhindern.

³Vorbehalten bleiben weitere Schutzverordnungen wie die Verordnung über den Schutz des Gnappiriedes in der Gemeinde Stans⁵ und die Verordnung über den Schutz des Stansstaderriedes in der Gemeinde Stansstad⁶.

§ 3 2. Grenzen

¹Die vom Regierungsrat festgelegten Grenzen der Schutz- und Puffergebiete sind verbindlich; sie werden dem Geoinformationssystem Nidwalden (GIS) gemeldet und sind durch dieses zu veröffentlichen.

²Die Grenzen der Schutzgebiete sind im Gelände an öffentlich zugänglichen Strassen und Wanderwegen zu signalisieren.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 4 Grundsatz

¹In den Schutzgebieten sind Nutzungen und Vorkehrungen untersagt, welche die Schutzziele beeinträchtigen.

²Die Beschränkungen gelten auch für die Puffergebiete, sofern die Nutzungen und Vorkehrungen die Schutzziele in den Schutzgebieten beeinträchtigen.

³Die Gemeinden haben die Schutz- und Puffergebiete bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

¹Verboten sind insbesondere:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen, welche nicht dem Schutz und der langfristigen Erhaltung der bezeichneten Biotope dienen. Der Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen ist zulässig, sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist über Unterhaltsarbeiten vorgängig zu informieren;

2. die Vornahme von Bodenveränderungen sowie das Ablagern von Gegenständen aller Art;
3. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäss den Anhängen 2.5 und 2.6 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)⁷;
4. die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere mittels Entwässerung und Bewässerung;
5. das Zelten und Campieren sowie organisierte Veranstaltungen abseits von markierten Wegen;
6. das Entfachen von Feuern im Freien ausserhalb von bereitgestellten Feuerstellen ohne Bewilligung;
7. das Ablagern von Abfällen;
8. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für den Unterhalt von Skipisten; Holztransporte und das Befahren für den Unterhalt von Skipisten sind in Hoch- und Flachmooren nur gestattet, wenn genügend Schnee liegt oder der Boden gefroren ist;
9. das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
10. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
11. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen ihrer Unterschlüpfе, Nester und Gelege; zulässig ist die Jagd nach den Bestimmungen der Jagdgesetzgebung⁸.

²Hunde sind in den Schutzgebieten an der Leine zu führen; ausgenommen sind Jagdhunde während der Jagdzeit und Hirten- und Herdenschutzhunde in alpwirtschaftlich genutzten Gebieten.

³Erlaubt sind:

1. von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angeordnete Massnahmen zur Förderung der Schutzziele oder zur Bekämpfung von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten, die sich negativ auf die standortgerechten einheimischen Arten auswirken;
2. vom Amt für Wald und Energie angeordnete Massnahmen zur Pflege von Waldareal; die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist anzuhören.

§ 6 Verträge

1. über die Pflege und Bewirtschaftung

¹Die Direktion schliesst mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verträge über

die Pflege und Bewirtschaftung ab. Darin kann von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dient und den Schutzziele nicht widerspricht.

² Ist der Schutz aufgrund besonderer Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse nicht mehr gewährleistet, sind die Verträge anzupassen oder aufzuheben.

³ Kommt kein Vertrag zustande oder wird er nicht eingehalten, trifft die Direktion die erforderlichen Massnahmen.

§ 7 2. über andere Nutzungen

¹ Die Direktion kann mit Dritten Verträge insbesondere über die Nutzung für den Tourismus oder für die Naherholung abschliessen.

² Die Verträge dürfen den Schutzziele nicht widersprechen.

³ Ist der Schutz aufgrund besonderer Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse nicht mehr gewährleistet, sind die Verträge anzupassen oder aufzuheben.

§ 8 Information der Grundeigentümerschaft

Auf Verlangen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird diesen eine Kopie des Vertrages über die Pflege und Bewirtschaftung beziehungsweise über andere Nutzungen abgegeben, den die Direktion mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beziehungsweise mit Dritten abgeschlossen hat.

§ 9 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Direktion kann unter Beachtung des Bundesrechts von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen bewilligen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 25 NSchG³ erfüllt sind.

² Wird durch ein Vorhaben Waldgebiet berührt, hat die Direktion das Amt für Wald und Energie anzuhören.

³ Die Ausnahmegewilligung befreit nicht von der Einholung der im Bundesrecht und im kantonalen Recht vorgesehenen Bewilligungen.

III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bestraft (Art. 46 NSchG³).

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 1999 über den Schutz der Moore von nationaler Bedeutung (Moorschutzverordnung, MSchV)⁹ wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 44 NSchG³).

Stans, 4. April 2017

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Ueli Amstad

Landschreiber
Hugo Murer

¹ A 2017,

² SR 451; 451.32; 451.33; 451.37

³ NG 331.1

⁴ SR 451

⁵ NG 332.12

⁶ NG 332.14

⁷ SR 814.81

⁸ SR 922.0; NG 841.1

⁹ A 1999, 1867